

nationalrat 3 (apa)

der bundeskanzler begann seine ausfuehrungen mit einem rueckblick auf die geschichte oesterreichs seit dem zusammenbruch der donaumonarchie und fuhr dann fort:

dem oesterreichischen volk ist in den vergangenen 17 jahren der wert der unabhaengigkeit des staates und der unverletzlichkeit seines staatsgebietes besonders bewusst geworden. dieser erkenntnis entsprechend hat sich die oesterreichische aussenpolitik schon seit jeher, und besonders antaesslich der berliner konferenz, bemueht, fuer oesterreich einen unangreifbaren sonderstatus zu erwirken. dementsprechend haben unsere vertreter auf der berliner konferenz auf grund eines beschlusses der bundesregierung, dem sich auch der nationalrat angeschlossen hat, schon damals aus freien stuecken die erklaerung abgegeben, dass oesterreich keinem militaerischen pakt beitreten und die errichtung fremder militaerischer basen in oesterreich nicht zulassen wuerde. diese unsere aussenpolitische zielsetzung war auch das konzept, das wir unseren besprechungen in moskau im april dieses jahres zugrunde gelegt haben.

die von der oesterreichischen delegation eingenommene haltung wurde vom hohen haus einstimmig gebilligt und fand auch in der oeffentlichkeit einhellig zustimmung.

das nun vom hohen haus zu verabschiedende gesetz entspringt daher dem willen des gesamten oesterreichischen volkes und stellt den ausdruck einer von oesterreichs regierung, volksvertretung und dem gesamten volk getragenen auffassung ueber die zukuenftige gestaltung unserer aussenpolitik dar, einer auffassung, die das oesterreichische volk und seine vertretung aus freien stuecken und aus freiem willen seit langem gefasst haben.

der vorliegende gesetzentwurf gelangt erst heute zur abstimmung, da der letzte fremde soldat oesterreichischen boden verlassen hat, um eindeutig darzutun, dass die schlussfassung der legitimen, frei gewaehlten oesterreichischen volksvertretung in voller unabhaengigkeit und in voller freiheit erfolgt.

der heute dem hohen haus vorliegende entwurf eines bundesverfassungsgesetzes ueber die neutralitaet oesterreichs unter-

12.20/100

.....die neutralitaet oesterreichs unter-scheidet sich in wesentlichen punkten von verfassungsgesetzen und von einfachen gesetzen materiellrechtlicher art. die deklaration ueber die neutralitaet oesterreichs ist zunaechst der ausdruck des willens der politischen faktoren, die aussenpolitik der regierung im sinne einer dauernden neutralitaet zu fuehren. hiezu beduerfte es an sich keiner verfassungsgesetzlichen norm, es wuerde entsprechend der vorgangsweise anderer staaten durchaus genuegen, wenn der nationalrat in einer entschliessung die regierung auffordert, eine aussenpolitik der dauernden neutralitaet zu beobachten, wenn sich die regierung in uebereinstimmung mit der vom nationalrat gefassten entschliessung vom 7. juni 1955 entschlossen hat, dennoch dem nationalrat vorzuschlagen, diese enunziation in die form eines bundesverfassungsgesetzes zu kleiden, so waren, wie schon die erlauternden bemerkungen hiezu ausfuehren, zwei wesentliche gesichtspunkte hiefuer massgebend.

einerseits soll durch diese erklaerung die gesetzgebung und die vollziehung sowohl des bundes als auch der laender gebunden werden; andererseits finden wir uns einer neuen, vom verfassungsgesetzgeber nicht in betracht gezogenen situation gegenueber, da es sich um eine angelegenheit von hoechster bedeutung handelt, ist es eine politische pflicht der vollziehenden organe, sich an die instanz zur entscheidung zu wenden, der gegenueber sie die politische verantwortlichkeit traegt, diese erwaegungen rechtfertigen es auch, im gegensatz zu der sonst bestehenden gesetzestechnik im gesetz selbst die motive und ziele der neutralitaetspolitik zu verankern, sie bilden einen wesentlichen inhalt dieses hochbedeutsamen aussenpolitischen aktes und sollen daher im gesetz selbst verankert werden.
(fortsetzung) 1149+b1